

GEMEINDE BORSDORF

mit den Ortsteilen Borsdorf – Cunnersdorf – Panitzsch – Zweenfurth

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen in der Parthenaue“ der Gemeinde Borsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen in der Parthenaue“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung (Teil C) gebilligt (Beschluss-Nr.: 024/2018).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung in der Gemeindeverwaltung Borsdorf – Bauverwaltung, Rathausstraße 1 in 04451 Borsdorf während der nachstehenden Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00	und	13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00	und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag:	7.00 - 11.30 Uhr		

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Satzung tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Borsdorf, 15. November 2018


Ludwig Martin
Bürgermeister

